

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Dächer sind nur mit einer Dachneigung von 25° bis 50° zulässig.
Für die Nebenanlagen ist ein Flachdach als Dachform zulässig.
- *Einfriedungen bis max. 1,50m; zur Straßenfront bis 1,0m Höhe sind zulässig.
(Festsetzungen nach § 85(1) BauO LSA nicht mehr zulässig)*
- Im Bereich des Wendehammers ist ein 1,0m breiter Streifen von der Straßenbegrenzungslinie ab, von Einfriedungen und anderen, die Oberfläche überragenden Baulichkeiten als Überhangstreifen freizuhalten.
- *Öffentliche und private Stellflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.
(Festsetzungen nach § 85(1) BauO LSA nicht mehr zulässig)*